

# Geschäftsordnung

für die Vollversammlungen der  
Studentenschaft im CJD  
vom 27. September 1991, in der Fassung vom  
25. September 1992

## § 1 [Formales]

- (1) Einladung und Tagesordnung zur Vollversammlung (VV) werden spätestens 14 Tage vor der VV veröffentlicht.
- (2) Statut, Wahlordnung, Geschäftsordnung und das Protokoll der vorangegangenen VV liegen vor Beginn der VV aus.
- (3) Teilnehmer an der VV, die nicht an den Hirsauer Studententagen teilnehmen, tragen ihre Reise- und Aufenthaltskosten selbst.

## § 2 [Tagesordnung]

- (1) <sup>1</sup>Die Tagesordnung (TO) wird vom StA aufgestellt. <sup>2</sup>Sie muß den Punkt "Verschiedenes" enthalten.
- (2) <sup>1</sup>Die TO wird erweitert, wenn ein schriftlicher Antrag dem Sprecher des StA mindestens zwei Tage vor der VV vorliegt. <sup>2</sup>Später eingehende Änderungsanträge zu Statut, Wahlordnung oder Geschäftsordnung dürfen nicht mehr in die TO aufgenommen werden.
- (3) Über sonstige schriftliche Anträge auf Erweiterung der TO wird zu Beginn der VV abgestimmt.
- (4) Jeder Punkt der TO wird vom Leiter der VV aufgerufen.
- (5) Vor Erledigung der TO kann die VV nur vertragt werden, wenn die VV dies beschließt.

## § 3 [Leitung]

- (1) Der Leiter der VV wird auf Vorschlag des StA von der VV gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Der Leiter der VV hat sich grundsätzlich an den Verhandlungen nur insofern zu beteiligen, als es die Leitung der VV und die Aufrechterhaltung der Ordnung verlangen. <sup>2</sup>Will er selbst Anträge stellen oder sich an der Debatte beteiligen, hat er die Leitung der VV einem Mitglied des StA zu übergeben.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Leiter der VV die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

(4) Während einer VV entscheidet der Leiter der VV Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung in dem Fall, daß hierüber für diese VV kein Einvernehmen erzielt werden kann.

## § 4 [Beratung]

- (1) <sup>1</sup>Das Wort wird vom Leiter der VV in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. <sup>2</sup>Bei Bedarf wird eine Rednerliste geführt. <sup>3</sup>Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.
- (2) Das Wort zur Geschäftsordnung ist sofort zu erteilen; es ist durch deutliches Heben beider Arme zu beantragen.
- (3) Berichterstatern und Antragstellern ist jederzeit auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (4) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, erklärt der Leiter der VV die Beratung über den betreffenden Punkt für beendet.

## § 5 [Anträge]

- (1) Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt können folgende Anträge eingebracht werden:
  1. Antrag auf Debatte,
  2. Antrag auf Schluß der Rednerliste,
  3. Antrag auf Abstimmung,
  4. Antrag auf Vertagung des betreffenden Punktes,
  5. Antrag auf Nichtbefassung mit dem betreffenden Punkt.
- (2) <sup>1</sup>Über einen solchen Antrag muß sofort abgestimmt werden; der Leiter der VV kann auf Wunsch eine vorherige Widerrede zulassen. <sup>2</sup>Zur Annahme der Anträge zu 4. und 5. ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## § 6 [Abstimmungen]

- (1) Zu Beginn der VV stellt deren Leiter anhand des Statuts die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer fest.
- (2) Abstimmungen erfolgen i.d.R. durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
- (3) Die Abstimmung durch Handzeichen erfolgt in der Reihenfolge: Wer ist gegen den Antrag? Wer enthält sich der Stimme? Wer ist für den Antrag?
- (4) <sup>1</sup>Soweit kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgesehen ist, ist zur Annahme eines Antrags

die einfache Mehrheit ausreichend. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über denselben Antrag kann während der VV nur einmal abgestimmt werden.

### **§ 7 [Gäste]**

(1) Gäste können vom Leiter der VV zugelassen werden.

(2) Auf Antrag der VV können Gäste einzeln oder als ganzes ausgeschlossen werden.

(3) Gästen kann das Wort erteilt werden, sie haben aber weder Antrags- noch Stimmrecht.

### **§ 8 [Protokoll]**

(1) <sup>1</sup>Über jede VV ist ein Protokoll zu führen. <sup>2</sup>Es ist vom Leiter der VV und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

1. Tagesordnung,
2. Zeit, Ort, Beginn und Schluß der VV,
3. Zahl der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer,
4. Namen der Gäste,
5. Sämtliche Anträge im Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmungen. Auf Antrag ist das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig im Protokoll festzuhalten.

(3) Zu Beginn der VV muß über das Protokoll der vorhergehenden VV abgestimmt werden.

### **§ 9 [Einsprüche]**

Einsprüche aufgrund von Verstößen gegen die Geschäftsordnung können nur während der VV erhoben werden.

### **§ 10 [Änderung]**

Die Geschäftsordnung kann nur während der VV mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.